



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
VL-22/2024	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Birgit Kind
Aktenzeichen	BK 10.00
Datum	04.04.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	15.04.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	17.04.2024	beschließend

### **Betreff:**

**Information über Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bades der Hochschulstadt Geisenheim**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat / HFA / die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass keine rechtliche und vertragliche Verpflichtung der Stadt Lorch zur Zahlung des Solidarbeitrages für den Betrieb des Rheingau-Bades im Jahr 2024 besteht, da diese Verpflichtung durch die Bescheinigung der Haushaltsnotlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt automatisch aufgehoben ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Sachdarstellung:**

Stadtverordneter Michael Happ hat in der Stadtverordnetenversammlung vom 20. März 2024 darum gebeten, dass die Stadtverordneten auch über die Zahlung des Beitrages für das Rheingau-Bad entscheiden, da seiner Meinung nach eine vertragliche Verpflichtung besteht.

Dies ist jedoch nicht der Fall, denn das Regierungspräsidium Darmstadt hat der Stadt Lorch im Januar die Haushaltsnotlage bescheinigt. Im Vertrag, den alle Rheingauer Kommunen mit der Stadt Geisenheim zum Rheingau Bad geschlossen haben, ist ein Passus enthalten, der vorsieht, dass die Kommunen bei einer bescheinigten Haushaltsnotlage den Solidarbeitrag in diesem Jahr nicht zu zahlen haben, **weil die Verpflichtung zur Zahlung des Solidarbeitrags automatisch aufgehoben ist.**

Hier ein Auszug aus der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zum Rheingau Bad:

#### **§ 3 Fälligkeit und Zahlung**

*(1) Der Solidarbeitrag wird stets zum 31. Januar eines Jahres im Voraus für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres fällig, erstmals zum 31.01.2024.*

*(2) Die Zahlung des Solidarbeitrags kann auf Antrag einer mitfinanzierenden Kommune gestundet werden. Die näheren Einzelheiten werden zwischen der betroffenen mitfinanzierenden Kommune und der Hochschulstadt Geisenheim bilateral vereinbart; die Regelungen der Abgabenordnung können hierfür entsprechend herangezogen werden.*

**(3) Bei bestätigter Haushaltsnotlage einer mitfinanzierenden Kommune seitens der Kommunalaufsicht ist die Verpflichtung zur Zahlung des Solidarbeitrags automatisch für jedes Kalenderjahr aufgehoben, in dem die Haushaltsnotlage besteht. Die Zahlungspflicht**

**lebt in den Folgejahren wieder auf, eine Neuberechnung erfolgt nicht.)**

Daher wurde der Stadt Geisenheim mitgeteilt, dass die Stadt Lorch im Jahr 2024 den Solidarbeitrag nicht zahlen wird. Die Verwaltung hat sich damit an Recht und Gesetz gehalten. Im Vertrag steht, dass die Verpflichtung bei Haushaltsnotlage nicht besteht.

Alle Infos bei Beschlussvorlage **VL-111/2021**.

gez. Ivo Reißler  
Bürgermeister